

Bundesbeschluss

über den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2008–2011 und über die Genehmigung des Leistungsauftrags des Bundesrates an den ETH-Bereich für die Jahre 2008–2011

vom 19. September 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf die Artikel 33 Absatz 1 und 34b Absatz 2 des ETH-Gesetzes
vom 4. Oktober 1991²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 2007³,
beschliesst:*

Art. 1

Zur Deckung des Finanzbedarfs des ETH-Bereichs für Betrieb und Investitionen in den Jahren 2008–2011 wird ein Zahlungsrahmen von 8234,5 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

¹ Der Leistungsauftrag des Bundesrates an den ETH-Bereich, vertreten durch den ETH-Rat, für die Jahre 2008–2011 wird genehmigt⁴.

² Der ETH-Rat erstattet per Ende 2009 einen Zwischenbericht über die Überprüfung und Verbesserung der Effizienz des Mitteleinsatzes und die Zusammenarbeit mit den Schweizer Hochschulen.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 19. Juni 2007

Nationalrat, 19. September 2007

Der Präsident: Peter Bieri

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Ueli Anliker

¹ SR 101

² SR 414.110

³ BBl 2007 1223

⁴ Siehe Anhang 2 der Botschaft zu diesem Bundesbeschluss, BBl 2007 1401.
Der Leistungsauftrag ist im Internet unter der Adresse www.sbf.admin.ch zugänglich.

